

Grundsätze des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre

Vom 18. Mai 2021

Auf der Grundlage der Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden vom 30. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 02/2011 vom 27. April 2011, S. 43), geändert durch Satzung vom 31. Januar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 02/2015 vom 13. Februar 2015, S. 17), hat der Senat am 14. April 2021 die folgenden Grundsätze des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre
- § 3 Grundlagen des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre
- § 4 Akteure und Zuständigkeiten

II. VERFAHREN DES QUALITÄTSMANAGEMENTS FÜR STUDIUM UND LEHRE

- § 5 Ablauf der Studiengangsevaluation und Akkreditierung
- § 6 Qualitätssicherung bei der Entwicklung und der Einführung neuer Studiengänge
- § 7 Verfahren der Studiengangsevaluation und Akkreditierung
- § 8 Lehrberichte
- § 9 Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation
- § 10 Beschwerdemanagement

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Grundsätze des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre regeln insbesondere die interne Akkreditierung neuer und bestehender Studiengänge.

(2) Sie gelten für alle Mitglieder und Angehörigen der TU Dresden, ausgenommen der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus. Bachelor- und Masterstudiengänge der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus werden jedoch nach den §§ 5 bis 7 dieser Ordnung intern evaluiert und akkreditiert.

(3) Regelungen in dieser Ordnung zu Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen gelten nur für Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen, denen nach § 92 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG Zuständigkeiten in Bezug auf Studiengänge entsprechend § 88 Abs. 1 SächsHSFG übertragen wurden.

§ 2

Zweck des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre

(1) Mithilfe der Verfahren des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre soll ein Höchstmaß an Transparenz der Studienbedingungen geschaffen und die Grundlage für eine Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Studiengänge gelegt werden.

(2) Mit dem Qualitätsmanagement für Studium und Lehre wird die extern durchgeführte Akkreditierung der Studiengänge (Programmakkreditierung) abgelöst. Das Qualitätsmanagement für Studium und Lehre wurde einer externen Überprüfung im Rahmen einer Systemakkreditierung erfolgreich unterzogen. Studiengänge, die nach den Vorgaben des akkreditierten Systems eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, sind somit akkreditiert.

§ 3

Grundlagen des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre

(1) Die Grundeinheit für das Qualitätsmanagement für Studium und Lehre ist der Studiengang.

(2) Dem Qualitätsmanagement der TU Dresden liegt ein Regelkreislauf zugrunde. Ausgehend vom Leitbild und der Strategie der Universität werden Qualitätsziele für die Studiengänge formuliert und deren Erfüllung im Rahmen der Qualitätsanalyse überprüft. Die Qualitätsziele orientieren sich an den Leitideen für die Lehre und setzen sich aus einem Anforderungskatalog an die Praxis guter Lehre zusammen. Die universitätsweiten Qualitätsziele werden in der Senatskommission Lehre beraten und durch den Senat beschlossen. Diese Qualitätsziele sind jeweils fächerspezifisch zu differenzieren und zu ergänzen.

§ 4

Akteure und Zuständigkeiten

(1) Das Qualitätsmanagement ist eine Leitungsaufgabe des Rektorats, die in enger Zusammenarbeit mit den Bereichen, den Fakultäten und den Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen ausgeübt wird.

(2) Für jeden Studiengang werden jeweils eine wissenschaftliche Studiengangskoordinatorin bzw. ein wissenschaftlicher Studiengangskoordinator und eine studentische Studiengangskoordinatorin bzw. ein studentischer Studiengangskoordinator ernannt, die für die Qualitätssicherung und -entwicklung auf Studiengangsebene zuständig sind. Die Studiengangskoordinatorin bzw. der Studiengangskoordinator soll für einen Studiengang zuständig sein; bei konsekutiven Studiengängen kann sie oder er für zwei Studiengänge eingesetzt werden. Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen werden die wissenschaftliche Studiengangskoordinatorin bzw. der wissenschaftliche Studiengangskoordinator sowie die studentische Studiengangskoordinatorin bzw. der studentische Studiengangskoordinator von einer Trägerfakultät des Studiengangs im Einvernehmen mit den beteiligten Fakultäten ernannt. Die Ernennung der wissenschaftlichen Studiengangskoordinatorinnen und wissenschaftlichen Studiengangskoordinatoren erfolgt alle drei Jahre auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans vom Fakultätsrat oder der Direktorin bzw. des Direktors vom Wissenschaftlichen Rat nach deren Neuwahl. Die studentischen Studiengangskoordinatorinnen und studentischen Studiengangskoordinatoren werden in der Regel zu Beginn des Sommersemesters auf Vorschlag des Fachschaftrates vom Fakultätsrat bzw. Wissenschaftlichen Rat ernannt.

(3) Für Lehramtsstudiengänge werden jeweils eine wissenschaftliche Studiengangskoordinatorin bzw. ein wissenschaftlicher Studiengangskoordinator sowie eine studentische Studiengangskoordinatorin bzw. ein studentischer Studiengangskoordinator für jedes Fach und die Lehramtsstudiengänge Grundschule, Gymnasium und Oberschule sowie berufsbildende Schulen ernannt. Darüber hinaus werden jeweils eine wissenschaftliche Studiengangskoordinatorin bzw. ein wissenschaftlicher Studiengangskoordinator sowie eine studentische Studiengangskoordinatorin bzw. ein studentischer Studiengangskoordinator an der Fakultät Erziehungswissenschaften und an der Fakultät Psychologie für den bildungswissenschaftlichen Bereich ernannt. Die Amtszeiten der wissenschaftlichen sowie studentischen Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren entsprechen den in Absatz 2 genannten Fristen. Die Ernennung der wissenschaftlichen Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren erfolgt für jedes Fach sowie für den bildungswissenschaftlichen Bereich auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans der jeweiligen Trägerfakultäten durch den Fakultätsrat sowie für jedes Lehramt auf Vorschlag der Studiendekanin bzw. des Studiendekans durch die jeweilige Studienkommission. Die Ernennung der studentischen Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren erfolgt für jedes Fach sowie für den bildungswissenschaftlichen Bereich auf Vorschlag der zuständigen Fachschafträte durch den Fakultätsrat sowie für jedes Lehramt auf Vorschlag der zuständigen Fachschafträte durch die jeweilige Studienkommission.

(4) Für die Durchführung der Evaluation der Studiengänge und Erstellung der Evaluationsberichte beauftragt das Rektorat gemäß § 7 Abs. 3 der Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden i.d.j.g.F. das Zentrum für Qualitätsanalyse als Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung. Näheres regelt dessen Ordnung.

(5) Für die Ausarbeitung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements und dessen Verfahren wurde ein Arbeitskreis Q eingerichtet, dem unter der Leitung der zuständigen Prorektorin bzw. des zuständigen Prorektors, vier wissenschaftliche Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren aus unterschiedlichen Bereichen, vier Studierende auf Vorschlag des Studierendenrats, zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Verwaltung sowie eine Vertreterin

bzw. ein Vertreter des Zentrums für Qualitätsanalyse angehören. Die Mitglieder werden vom Rektorat ernannt.

(6) Für die interne Akkreditierung neuer und bestehender Studiengänge der TU Dresden ist die Kommission für Qualität in Studium und Lehre zuständig. Unter dem Vorsitz der zuständigen Prorektorin bzw. des zuständigen Prorektors gehören der Kommission fünf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Studierende an. Die Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppen repräsentieren die unterschiedlichen Bereiche der TU Dresden außer dem Bereich Medizin. Die Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen, die Träger von Studiengängen sind, sind ebenfalls durch eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer vertreten. Für alle Mitglieder werden Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter benannt. Die Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Gruppen werden von den Bereichen, den Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. dem Studierendenrat vorgeschlagen. Die Ernennung erfolgt durch das Rektorat. Sofern Belange der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus in der Kommission behandelt werden, nimmt eine stimmberechtigte Vertreterin bzw. ein stimmberechtigter Vertreter der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus an der Sitzung teil.

II. VERFAHREN DES QUALITÄTSMANAGEMENTS FÜR STUDIUM UND LEHRE

§ 5

Ablauf der Studiengangsevaluation und Akkreditierung

(1) Jeder Studiengang der TU Dresden wird im Rahmen des universitätsinternen Qualitätsmanagements evaluiert und akkreditiert. Für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, wird anstelle einer Akkreditierung durch die Kommission Qualität in Studium und Lehre ein Evaluationsergebnis festgestellt.

(2) Neu eingerichtete Studiengänge werden in der Regel drei Jahre nach Aufnahme des Studienbetriebs evaluiert. Die Befristung der Akkreditierung neu eingerichteter Studiengänge beginnt mit dem Studienjahr, in dem der Studiengang erstmalig angeboten wird.

(3) Die erste Akkreditierung ist auf fünf Jahre befristet, alle folgenden auf acht Jahre. Die Kommission für Qualität in Studium und Lehre kann Ausnahmen festlegen. Bei wesentlichen Änderungen von Studiengängen entscheidet die Kommission Qualität in Studium und Lehre über den Umgang mit bestehenden Akkreditierungen. Für aufgehobene Studiengänge kann eine bestehende Akkreditierung ohne erneute Studiengangsevaluation für die Dauer des Vertrauensschutzes verlängert werden. Für akkreditierte Studiengänge kann die Akkreditierung um bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn eine erneute Akkreditierung vor Ablauf der Akkreditierungsfrist nicht möglich ist und die Fakultät bzw. Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung dies nicht zu vertreten hat.

(4) Im Benehmen mit den Fakultäten und den Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen wird vom Rektorat ein Zeitplan zur Durchführung erstellt. Eine vorfristige Evaluation kann von der Fakultät bzw. der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung im Einvernehmen mit dem Rektorat oder vom Rektorat im Benehmen mit der Fakultät bzw. der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung veranlasst werden.

(5) Auf Initiative des Rektorats oder der zuständigen Fakultät bzw. der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung kann darüber hinaus eine externe Evaluation in Auftrag gegeben werden.

(6) Auf Initiative der zuständigen Fakultät bzw. der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung kann im Einvernehmen mit dem Rektorat für Joint-Degree-Programme i.S.v. § 10 Abs. 1 und 2 SächsStudAkkVO anstelle der Qualitätsziele der TU Dresden die Kriterien des European Approach als Bewertungsmaßstab angewandt werden. Wird das Joint-Degree-Programm einer Programmakkreditierung durch eine externe Akkreditierungsagentur unterzogen, ist das Verfahren nach § 33 SächsStudAkkVO zu beachten. Für die Dauer der externen Programmakkreditierung kann auf eine interne Akkreditierung verzichtet werden.

§ 6

Qualitätssicherung bei der Entwicklung und der Einführung neuer Studiengänge

(1) Die Kommission für Qualität in Studium und Lehre gibt, die Befürwortung des Rektorats im Vorverfahren vorausgesetzt, vor Stellungnahme des Senats zur Einrichtung des Studiengangs ein Votum ab. Das Votum wird auf der Grundlage von drei externen schriftlichen Gutachten sowie dem Ergebnis der Überprüfung der Erfüllung der formalen Kriterien und der fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge und der Qualitätsziele der TU Dresden erstellt. Die Gutachten werden aus der Fachwissenschaft, aus der Berufspraxis und von Studierenden eingeholt. Bei Lehramtsstudiengängen wird die Fachdidaktik angemessen berücksichtigt. Auf Antrag der studentischen Mitglieder der Kommission für Qualität in Studium und Lehre wird die Entscheidungsgrundlage um eine zusätzliche Stellungnahme der studentischen Mitglieder der Studienkommission bzw. des Fachschaftsrats ergänzt. Bei der Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische Theologie, Evangelische Religion, Katholische Theologie oder Katholische Religion sowie Einzelstudiengängen der Evangelischen Theologie oder Katholischen Theologie wird als Gutachten aus der Berufspraxis ein Gutachten einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der zuständigen kirchlichen Stelle eingeholt.

(2) Im Falle eines positiven Votums der Kommission wird bestätigt, dass der Studiengang das Qualitätsmanagement für Studium und Lehre erfolgreich durchlaufen hat. Der Studiengang gilt als vorläufig akkreditiert. Diese Akkreditierung kann mit der Erteilung von Auflagen und/oder Empfehlungen verbunden werden. In der Regel muss die Aufлагenerfüllung innerhalb eines Jahres dokumentiert sein. Bei Nichterfüllung der Auflagen entfällt die vorläufige Akkreditierung und das Rektorat entscheidet über die Fortführung des Studiengangs bzw. seine Einstellung. Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische Theologie, Evangelische Religion, Katholische Theologie oder Katholische Religion sowie Einzelstudiengängen der Evangelischen Theologie oder Katholischen Theologie bedarf der Zustimmung der Vertreterin bzw. des Vertreters der zuständigen kirchlichen Stelle.

§ 7

Verfahren der Studiengangsevaluation und Akkreditierung

(1) Auf der Grundlage des Zeitplans nach § 6 beauftragt die Fakultät bzw. die Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung das Zentrum für Qualitätsanalyse mit der Evaluation eines Studiengangs.

(2) Dieses führt im Auftrag der Fakultät bzw. der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung die Qualitätsanalyse durch. Die Grundlage für die Evaluation der Studiengänge bilden hochschulstatistische Daten, Lehrberichte und Befragungen von Studierenden, Lehrenden sowie Absolventinnen und Absolventen. Bei einer Re-Akkreditierung wird die Weiterentwicklung des Studiengangs seit der letzten Akkreditierung einbezogen. Des Weiteren wird mindestens ein externes Gutachten aus der Berufspraxis, aus der Fachwissenschaft und eines Studierenden eingeholt. Bei Lehramtsstudiengängen wird die Fachdidaktik angemessen berücksichtigt. Bei der Akkreditierung von Ba-

chelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische Theologie, Evangelische Religion, Katholische Theologie oder Katholische Religion sowie Einzelstudiengängen der Evangelischen Theologie oder Katholischen Theologie wird als Gutachten aus der Berufspraxis ein Gutachten einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der zuständigen kirchlichen Stelle eingeholt. Die Analyseinstrumente können auf Vorschlag der Fakultät durch studiengangspezifische Inhalte ergänzt werden.

(3) Das Zentrum für Qualitätsanalyse übergibt die Ergebnisse der Qualitätsanalyse mit einer Auswertung der Stärken und Schwächen des Studiengangs in Form eines Evaluationsberichts, der ebenfalls die Gutachten enthält, an die Zentrale Universitätsverwaltung, die die Unterlagen an die Dekanin bzw. den Dekan der zuständigen Fakultät sowie den Bereich oder an die Direktorin bzw. den Direktor der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung und das Rektorat weiterleitet.

(4) Die wissenschaftlichen sowie studentischen Studiengangskoordinatorinnen und wissenschaftlichen sowie studentischen Studiengangskoordinatoren des evaluierten Studiengangs erarbeiten auf der Grundlage des Evaluationsberichts eine gemeinsame Stellungnahme und einen Maßnahmenkatalog, die von der Studienkommission und dem Fakultätsrat bzw. dem Wissenschaftlichen Rat beschlossen werden. Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen obliegt es einer Trägerfakultät des Studiengangs im Einvernehmen mit den beteiligten Fakultäten Stellungnahme und Maßnahmenkatalog zu erarbeiten und zu beschließen. Die Fakultät bzw. die Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung verpflichtet sich, den internen Diskussionsprozess innerhalb von sechs Monaten abzuschließen.

(5) Die Kommission für Qualität in Studium und Lehre überprüft auf der Grundlage des Evaluationsberichts sowie der vom Fakultätsrat bzw. des Wissenschaftlichen Rats beschlossenen Stellungnahme und des Maßnahmenkatalogs, ob die formalen Kriterien und die fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge sowie die Qualitätsziele der TU Dresden erfüllt sind und ob die vorgeschlagenen Maßnahmen ausreichen, um zukünftig die Erfüllung dieser Standards zu erreichen, die Qualität des Studiengangs zu sichern und zu verbessern. Die Kommission für Qualität in Studium und Lehre trifft anschließend die Entscheidung über die interne Akkreditierung des Studiengangs. Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische Theologie, Evangelische Religion, Katholische Theologie oder Katholische Religion sowie Einzelstudiengängen der Evangelischen Theologie oder Katholischen Theologie bedarf der Zustimmung der Vertreterin bzw. des Vertreters der zuständigen kirchlichen Stelle. Die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen und/oder Empfehlungen verbunden werden. In der Regel muss die Aufgabenerfüllung innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden. Bei Nichterfüllung der Auflagen entfällt die Akkreditierung und das Rektorat entscheidet über die Fortführung des Studiengangs. Die Fakultät und der Bereich bzw. die Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung, das Rektorat und der Senat werden über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

(6) Gegen die Entscheidung über die interne Akkreditierung kann die Fakultät bzw. Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Entscheidung bekanntgegeben worden ist, Widerspruch bei der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission für Qualität in Studium und Lehre einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen. Hält die Kommission den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, entscheidet das Rektorat auf der Grundlage der Stellungnahme einer Widerspruchskommission, die sich aus externen Vertreterinnen und Vertretern der Lehrenden, der Studierenden und der Berufspraxis zusammensetzt und vom Rektorat für die Dauer von drei Jahren bestellt wird.

(7) Die Entscheidung über die interne Akkreditierung, der Evaluationsbericht, die Stellungnahme und der vereinbarte Maßnahmenkatalog werden im Anschluss in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 8

Lehrberichte

Die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten sowie die Direktorinnen und Direktoren der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen bewerten unter Mitwirkung des Fakultätsrats bzw. des Wissenschaftlichen Rats und der Studienkommissionen zweijährig die Erfüllung der Lehraufgaben und erstellen einen Lehrbericht der Fakultät bzw. der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung. Neben der Aufbereitung hochschulstatistischer Daten werden im Lehrbericht der Umgang mit den in der Studiengangskreditierung festgelegten Empfehlungen und der Stand der Umsetzung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung dargestellt sowie die im Rahmen des Beschwerdemanagements angezeigten Probleme und die infolgedessen ergriffenen Maßnahmen dokumentiert. Auf der Grundlage des Lehrberichts findet mit der zuständigen Prorektorin bzw. dem zuständigen Prorektor ein Turnusgespräch zur Weiterentwicklung der Studiengänge statt.

§ 9

Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Die Studienkommission trifft im Benehmen mit den betroffenen Lehrenden die Auswahl der Lehrveranstaltungen. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Lehrveranstaltungstypen angemessen berücksichtigt werden. Die Auswahl sowie die ihr zugrundeliegenden Auswahlkriterien sind fakultäts- bzw. einrichtungsintern bekanntzugeben und im Lehrbericht der Fakultät bzw. der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung darzustellen. Jede Lehrperson muss alle drei Jahre mindestens eine Lehrveranstaltung evaluieren lassen. Bei Neuberufenen soll die Lehrveranstaltungsevaluation bereits im ersten Dienstjahr erfolgen.

(2) Für die Durchführung von Befragungen werden universitätsweite Erhebungsinstrumente vom Zentrum für Qualitätsanalyse bereitgestellt, die fachspezifisch ergänzt werden können.

(3) Für die Organisation der Lehrveranstaltungsevaluation ist die Studienkommission zuständig. Zur Auswertung der Evaluation kann das Zentrum für Qualitätsanalyse beauftragt werden.

(4) Die Ergebnisse der Evaluation werden in den jeweiligen Lehrveranstaltungen diskutiert. Die bzw. der Lehrende legt Form und Zeit der Diskussion fest. Die Studienkommission wird über die Ergebnisse der Auswertung in der Lehrveranstaltung informiert. In anonymisierter Form fließen die Ergebnisse ebenfalls in die Studiengangsevaluation des Zentrums für Qualitätsanalyse nach § 7 ein.

§ 10

Beschwerdemanagement

(1) Das Beschwerdemanagement dient dazu, alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule außerhalb des Evaluationszyklus in die Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre einzubinden, Verbesserungsmöglichkeiten frühzeitig zu erkennen und Probleme zeitnah zu beheben. Im Sinne eines vertrauensvollen Miteinanders beim Lehren und Lernen sollen Probleme und Verbesserungspotentiale möglichst im direkten Austausch angegangen werden.

(2) Jedes Mitglied und jede bzw. jeder Angehörige der Hochschule kann sich schriftlich bei den zuständigen Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren beschweren, um Mängel in Studium und Lehre anzuzeigen. In begründeten Fällen kann die Beschwerde auf Fakultätsebene bzw. auf Ebene der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung direkt an die Studiende-

kanin bzw. den Studiendekan, auf Bereichsebene an die Bereichssprecherin bzw. den Bereichssprecher und auf gesamtuniversitärer Ebene an die zuständige Prorektorin bzw. den zuständigen Prorektor herangetragen werden. Zur Sicherung der Anonymität kann die Beschwerde auch über den Fachschaftsrat oder den Studierendenrat eingereicht werden.

(3) Die Ansprechpersonen leiten die Beschwerden an die zuständigen Stellen weiter und kümmern sich um eine zeitnahe Lösung. Sofern es für die Problemlösung erforderlich ist, sind innerhalb der Fakultät, der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung, des Bereichs oder auf gesamtuniversitärer Ebene die jeweils zuständigen Gremien einzubeziehen. Alle Beschwerden werden vertraulich behandelt. Sofern die zuständigen Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoor­dinatoren nicht in den Problemlösungsprozess eingebunden sind, sollen sie über die Beschwerde informiert werden. Die Beschwerdeführenden werden über den Problemlösungsprozess informiert.

(4) Die Probleme sowie die ergriffenen Maßnahmen finden Eingang in den nächsten Lehrbericht. Zudem wird bei der nächsten Evaluation des Studiengangs geprüft, welche Maßnahmen zur Behebung eingesetzt wurden und ob die angezeigten Probleme gelöst werden konnten.

(5) Bei besonders schwerwiegenden Problemen besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Studiengangsevaluation.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Grundsätze des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre treten am Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Grundsätze des Qualitätsmanagementsystems für Studium und Lehre vom 25. Oktober 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 17/2019 vom 7. November 2019, S. 7) treten damit außer Kraft.

Dresden, den 18. Mai 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger